

## **Texcare Forum Casablanca - Allgemeine Teilnahmebedingungen (Stand: 02/2024)**

### **1. Veranstalter und Veranstaltungsgelände**

(1) Veranstalter ist die  
Messe Frankfurt Exhibition GmbH  
Ludwig-Erhard-Anlage 1  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: +49 69 75 75-0  
Telefax: +49 69 75 75-64 33  
www.messefrankfurt.com

im Folgenden „MFE“ genannt.

(2) Die Veranstaltung wird auf dem Gelände des Hyatt Regency Casablanca, Place des Nations Unies, Casablanca 20000, Marokko durchgeführt, im Folgenden Veranstaltungsort genannt.

### **2. Anmeldung; Unternehmensangaben**

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung als Hersteller (nachfolgend „Sponsor“) setzt eine rechtsgültige schriftliche Anmeldung voraus, dazu ist die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars notwendig. Die Anmeldung muss vom Sponsor rechtsverbindlich unterschrieben und mit Stempel versehen sein.

Die Anmeldung gilt für den auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeitraum der Veranstaltung. Die Zusendung eines Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

(2) Mit der Anmeldung erkennt der Sponsor die Allgemeinen Teilnahmebedingungen der MFE sowie die Hausordnung des Veranstaltungsorts rechtsverbindlich an.

(3) Der Eingang der Anmeldung wird in Textform bestätigt. Diese Eingangsbestätigung ist keine Teilnahmebestätigung im Sinne der Ziffer 5 (1).

(4) Die Rücknahme einer Anmeldung, auch vor Erhalt der Teilnahmebestätigung, setzt in jedem Falle unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung die Zustimmung der MFE voraus.

(5) Mit dem Absenden des Anmeldeformulars bestätigt der Sponsor – soweit vorhanden - seinen umsatzsteuerlichen Status (Unternehmer/Nicht-Unternehmer). Im Fall einer angegebenen Unternehmereigenschaft gilt dies insbesondere für die Richtigkeit und Gültigkeit seiner Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. innerhalb der EU für den Zeitpunkt des Leistungsbezugs sowie den Bezug der Leistung ausschließlich für seinen unternehmerischen Bereich. Diese Erklärung (inkl. angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) gilt auch bei allen künftigen Geschäften als verwendet. Der Sponsor verpflichtet sich, unverzüglich mitzuteilen, wenn sich sein umsatzsteuerlicher Status ändert, sich die Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. ändert/ungültig wird oder die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Sämtliche in dem Anmeldeformular gemachten Sponsorenangaben und diese Erklärung (inkl. umsatzsteuerlicher Unternehmerstatus, angegebener Steuernummer bzw. USt-ID-Nr.) sind die einheitliche Grundlage für alle Messe Frankfurt Flächen- und Service-Leistungen an den Sponsor.

Im Falle einer Umfirmierung/Änderung der Rechtsform tritt die neue Firma für alle gegenüber der Messe Frankfurt GmbH und ihrer Tochtergesellschaften bestehenden Verbindlichkeiten rechtskräftig ein. Der Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die neue Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. der MFE mitzuteilen, sofern Unternehmereigenschaft besteht.

Das Unternehmen, das seine Teilnahme erklärt, wird Vertragspartner und Leistungsempfänger. Für die Abgrenzung, ob die Leistung für den Sitz der Geschäftsführung oder für eine Betriebsstätte des Unternehmens bestimmt ist, erklärt der Anmelder, dass die Leistung für denjenigen Unternehmensteil ausschließlich oder überwiegend bestimmt ist, dessen Adresse und zugehörige Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. in dem Anmeldeformular angegeben ist.

(6) Mit dem Absenden der Anmeldung erklärt der Sponsor seine Zustimmung zum Erhalt elektronischer Rechnungen vom Messe Frankfurt Konzern, in dem von ihm verwendeten Format.

(7) Die MFE haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben im Anmeldeformular oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Sponsors entstehen; sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgesendete Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

### **3. Teilnahme und Zulassung**

(1) Zur Teilnahme als Sponsor sind ausschließlich Hersteller, Lieferanten, Berater und Dienstleister der Wäscherei-, Reinigungs- und Textilpflegebranche zugelassen.

(2) Der Sponsor verpflichtet sich, über sein Unternehmen der MFE alle erforderlichen Auskünfte zu geben.

(3) Die MFE entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Sponsor; sie ist berechtigt, Anmeldungen unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung abzulehnen.

(4) Die MFE bestimmt für die Veranstaltung die Zusammensetzung der Sponsoren, auch nach nationaler und internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen.

(5) Die MFE ist berechtigt, Unternehmen, welche lediglich Unternehmenswerte wie etwa Namens- oder Markenrechte ehemaliger Sponsoren erworben haben, die Zulassung zu versagen. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge.

(6) Die MFE ist berechtigt, Präsentationen, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen.

### **4. Bereitstellung und Änderung der Präsentationsfläche**

(1) Die Bereitstellung der Präsentationsfläche erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage besteht nicht.

(2) Die MFE stellt eine Präsentationsfläche mit einem Tisch und zwei Stühlen zur Verfügung.

(3) Die MFE ist berechtigt, Abweichungen von der Präsentationsfläche auch nach erfolgter Bestätigung vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat.

(4) Diese Maßnahmen begründen außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit keine Rücktrittsrechte oder Schadensersatzansprüche des Sponsors gegenüber der MFE.

(5) Folgende Leistungen werden von der MFE zur Verfügung gestellt:

- Persönliche Teilnahme an der Veranstaltung für zwei Personen
- Präsentationsfläche mit einem Tisch und zwei Stühlen im Networking-Bereich der Veranstaltung
- Kurzinterview durch den Moderator während einer Networking-Pause
- Logoplatzierung auf den Handouts der Veranstaltung
- Erwähnung im Besuchermarketing und in den sozialen Medien
- Teilnahme an einem gemeinsamen Abendessen am ersten Veranstaltungstag
- Teilnahme an der von der Handelskammer CFCIM organisierten Wäschereibesichtigungen für zwei Personen

## **5. Abschluss des Teilnahmevertrags**

(1) Die Zulassung erfolgt durch die Teilnahmebestätigung in Textform. Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Sponsor und der MFE rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.

(2) Der Teilnahmevertrag gilt nur für das angemeldete Unternehmen. Darüber hinaus ist es nicht gestattet, die bestätigte Präsentationsfläche ganz oder teilweise, auch nicht unentgeltlich, an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf der Präsentationsfläche aufzunehmen bzw. zu vertreten. Bei Verstoß ist die MFE berechtigt, fristlos zu kündigen und die Präsentationsfläche auf Kosten des Sponsors räumen zu lassen.

## **6. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall**

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Präsentationsfläche und aller weiteren Leistungen hat der Sponsor eine Vergütung an die MFE zu zahlen. Der gültige Preis ist im Anmeldeformular festgelegt.

(2) Über die Teilnahmegebühr wird dem Sponsor eine Rechnung übersandt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn fällig.

(3) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang in Textform geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an die MFE ist nicht zulässig.

(4) Die Teilnahmebestätigung setzt grundsätzlich voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der MFE gegen den Sponsor vollständig erfüllt sind.

Eine trotz offener fälliger Forderung erfolgte Teilnahmebestätigung berechtigt die MFE bei nicht sofortiger Erfüllung dieser offenen Forderungen zur jederzeitigen Kündigung vom Teilnahmevertrag.

(5) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Sponsors während des Vertragsverhältnisses ist der Sponsor verpflichtet, die MFE unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die MFE ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Sponsors ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Sponsors für die volle Standmiete zu kündigen, wenn

- a. über den Sponsor ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder
- b. die Teilnahmegebühr nicht oder nur teilweise bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Nach Zugang der Kündigung kann die MFE über die gekündigte Teilnahme anderweitig verfügen. In diesem Fall kann die Messe Frankfurt die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadensersatzanspruch des Sponsors gegenüber der MFE besteht nicht.

(7) § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

## **7. Veranstaltungszeiten, Absage beziehungsweise Abbruch der Veranstaltung**

(1) Die Veranstaltung ist am ersten Veranstaltungstag für Besucher von 9:15 bis 17:30 Uhr und für Sponsoren von 8:00 bis 17:30 Uhr geöffnet. Im Anschluss findet ein Apéro und am Abend ein Abendessen ausschließlich für die Sponsoren statt. Am zweiten Veranstaltungstag finden die von der Handelskammer CFCIM organisierten Wäschereibesichtigungen für die Sponsoren statt.

(2) Für das Zustandekommen des Texcare Forum Casablanca ist eine Mindestteilnehmerzahl notwendig. Wird diese Mindestteilnehmerzahl bis zum 31.03.2024 nicht erreicht, kann die MFE vom Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden dem Sponsor erstattet. Weitere Ansprüche des Sponsors bestehen nicht.

(3) Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht stattfinden, wird die MFE die Veranstaltung absagen oder zu einem neuen Termin durchführen. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt werden soll, wird die MFE dem Sponsor ein neues Vertragsangebot unterbreiten.

(4) Beide Vertragsparteien werden von der Leistungsverpflichtung frei, soweit die Leistung der MFE infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse nicht möglich oder unter Berücksichtigung aller Umstände nicht zumutbar ist. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis. Ein Fall höherer Gewalt liegt insbesondere vor bei Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben), Krieg, Terroristischen Angriffen, Epidemien, Pandemien, Reisebeschränkungen, behördlichen Anordnungen, Verboten/ Untersagungen, Handelsblockaden, Embargos, Rohstoffmangel und fehlenden Transportmöglichkeiten. Als ähnliches Ereignis ist jeder Umstand anzusehen, der außerhalb des kontrollierbaren Einflussbereichs der Vertragsparteien liegt und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar oder vorhersehbar ist. Ein solches Ereignis liegt insbesondere bei Arbeitskampfmaßnahmen und bei sonstigen von der jeweiligen Vertragspartei nicht zu vertretenden Betriebsunterbrechungen oder Betriebsstörungen vor.

(5) Die MFE wird bereits gezahlte Teilnahmegebühren erstatten. Alle übrigen Kosten, die den Vertragsparteien jeweils entstanden sind, haben diese selbst zu tragen. Ansprüche der Vertragsparteien auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung, insbesondere Schadenersatz wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen, soweit die Nichterfüllung auf höherer Gewalt oder ähnlichen Ereignissen beruht.

(6) Muss die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von höherer Gewalt oder ähnlicher Ereignisse abgebrochen werden, so werden beide Vertragsparteien ab diesem Zeitpunkt von der Leistungsverpflichtung frei. Die Regelungen der Ziffer 7 (5) finden entsprechende Anwendung.

## **8. Schadensersatz und Haftung bei Nichtteilnahme, Stornogebühr, fristlose Kündigung**

(1) Sagt der Sponsor seine Teilnahme an der Veranstaltung ab oder nimmt er, gleich aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, ist die MFE berechtigt, den Teilnahmeslot anderweitig zu vergeben.

Die Absageerklärung hat mindestens in Textform (z.B. per E-Mail an den zuständigen Sales Manager) zu erfolgen. Rein mündlich abgegebene Absageerklärungen sind unwirksam.

(2) Kann die MFE den Teilnahmeslot nicht anderweitig vergeben haftet der Sponsor auf die volle Teilnahmegebühr.

## **9. Besucherzulassung**

(1) Als Veranstaltungsbesucher sind Fachtagungsbesucher, gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen.

Die MFE ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

(2) Die MFE kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen erklären.

## **10. Werbung**

(1) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb der Präsentationsfläche ist weder im Veranstaltungsort noch in unmittelbarer Umgebung des Veranstaltungsortes zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekte, Plakate, Aufkleber usw.

(2) Folgende Werbemaßnahmen sind auch innerhalb der Präsentationsflächen nicht zulässig:

- Werbemaßnahmen, die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen,
- die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten,
- die zu Störungen anderer Sponsoren führen, z. B. durch akustische oder optische Belästigung (wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw.), Staubeentwicklung, Bodenverschmutzung o. Ä.
- die eine Dekoration der Stände mit Fahnen, Wimpeln, Transparenten und ähnlichen Gegenständen umfassen,
- die eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen,
- die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere Firmen beinhalten,
- die andere Messen und Ausstellungen propagieren,
- die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind, die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion verstoßen.

(3) Der Gebrauch des Messe Logos der MFE oder der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Messe Frankfurt.

## **11. Bild- und Tonaufnahmen**

(1) Bild- und Tonaufnahmen jeder Art (einschließlich Zeichnungen und Skizzen) (nachfolgend „Aufnahmen“) bedürfen der Achtung von Recht und Gesetz (insbesondere der Achtung des Persönlichkeitsrechts, des Marken-/Designrechts und des Hausrechts des Veranstaltungsortes). Der Sponsor ist auf seiner Präsentationsfläche für die Umsetzung eines Verbots von Aufnahmen durch Dritte, selbst verantwortlich. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse, zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt.

(2) Der Sponsor willigt für alle bekannten und unbekanntem Nutzungsarten in allen Medien unentgeltlich und zeitlich und örtlich unbeschränkt darin ein, dass die MFE oder von ihr beauftragte Dritte berechtigt sind, im Rahmen der Veranstaltung Aufnahmen seiner Person, seiner Präsentationsfläche und/oder von Ausstellungsgegenständen, einschließlich der im Rahmen der Veranstaltung gezeigten Unternehmenskennzeichen bzw. von ihm geschützter Marken zu erstellen und ganz oder teilweise zur redaktionellen Berichterstattung sowie zu Marketing- und Werbezwecken für die Veranstaltung und die Messe Frankfurt nicht- kommerziell und kommerziell zu nutzen, zu bearbeiten und, auch in bearbeiteter Form, zu vervielfältigen, zu verbreiten, auszustellen, öffentlich zugänglich zu machen sowie zu archivieren.

## **12. Haftung**

(1) Die MFE haftet für Schäden des Sponsors unbeschränkt nur, sofern diese auf ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet die MFE nur bei einer Verletzung einer ihrer wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung der MFE auf den vertragstypischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden des Sponsors beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen durch gesetzliche Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen der MFE. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von dieser Haftungsbeschränkung unberührt.

(2) Unbeschadet der Regelung in Ziffer 12 (1) schließt die MFE die Haftung für folgende Schäden aus:

- Vermögensschäden
- Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt
- Schäden durch Diebstahl, Einbruch
- Störungen/ Schäden durch witterungsbedingte Extremlagen sowie hierdurch bedingte Störungen der Versorgungsanlagen (Lüftung/ Klimatisierung, Wasser)
- Schäden als Folgen von Missachtung der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 13

- Schäden durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Sponsoren, deren Beauftragte oder Mitarbeiter der MFE)
- Schadensersatz aufgrund entgangenen Gewinns, entgangener Umsätze, Nutzungsausfall oder Datenverlust
- Erstattung von Schäden oder Schadensersatz, die im Zusammenhang mit dem Unvermögen des Sponsors stehen, die Services zu nutzen

(3) Schäden sind der MFE unverzüglich in Textform (bspw. als E-Mail) anzuzeigen.

### **13. Hausordnung des Veranstaltungsorts, Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht des Sponsors und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften**

(1) Der Sponsor ist verpflichtet, die Hausordnung des Veranstaltungsorts, alle gesetzlichen, behördlichen, und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

(2) Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der MFE ist jederzeit Zutritt zu der Präsentationsfläche zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Die MFE ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Hausordnung und/oder den Sicherheitsbestimmungen zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Sponsors zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen.

Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Sponsoren oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der MFE ist endgültig.

(4) Der Sponsor ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z.B. Smogverordnung, Notstandsgesetze usw., zu befolgen.

(5) Der Sponsor haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seine eigene Einrichtung der Präsentationsfläche oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.

(6) Der Sponsor trägt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm benutzten Präsentationsfläche.

### **14. Antikorrruption**

(1) Der Sponsor verpflichtet sich jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken. Insbesondere wird der Sponsor den Angestellten, Mitarbeitern und/oder Organmitgliedern der MFE einschließlich deren Angehörigen weder selbst noch durch Dritte Zuwendungen und/oder sonstige Vorteile dafür anbieten, versprechen oder gewähren, dass sie ihn im Wettbewerb bevorzugen oder eine bestimmte Handlung vornehmen oder unterlassen. Gleiches gilt gegenüber Dritten, insbesondere öffentlichen Stellen.

(2) Im Fall der Zuwiderhandlung ist die MFE zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages berechtigt. Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten.

### **15. Geltendmachung von Ansprüchen**

Ansprüche des Sponsors sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung in Textform bei der MFE anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

## **16. Schriftform, entgegenstehende Einkaufs- oder Auftragsbedingungen Dritter, Erfüllungsort und Gerichtsstand, deutsches Recht**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen oder Ausnahmegenehmigungen hierfür behält sich die MFE vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der MFE schriftlich bestätigt werden.
- (2) In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen des Sponsors enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen der MFE oder der Hausordnung des Veranstaltungsorts widersprechen, sind unwirksam, sofern die MFE vom Sponsor im Einzelnen beantragte Abweichungen nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.
- (3) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (4) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.
- (5) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.
- (7) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.